



Auf alle von uns eingegangenen Vereinbarungen sind die einheitlichen Geschäftsbedingungen des Hotel- und Gaststättenverbands der Niederlande (UVH) anwendbar. Die UVH sind verbindlich für alle, die sich unsere Dienste bedienen. Nachstehend finden Sie die Bedingungen. Zusätzlich zu den UVH gelten die nachstehenden Bestimmungen.

### **Mietvertrag**

Die Vermietung ist erst endgültig am Moment, wenn die DRU Kulturfabrik die unterschriebene Reservierungsbestätigung / den unterschriebenen Vertrag innerhalb von drei Wochen nach dem Ausstellungstag zurückerhalten hat. Falls diese Vereinbarung nicht spätestens am angegebenen Datum vom Mieter bestätigt wird (unterschriebenes zurückgeschicktes Exemplar), dann ist die DRU Kulturfabrik berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

### **Zustimmung der Vorschriften**

Der Mieter verpflichtet sich alle Vorschriften, die im Zusammenhang mit der Nutzung der DRU Kulturfabrik auferlegt werden, zu befolgen, als auch die behördlicherseits auferlegten Vorschriften (Lautstärke, Arbeitsbedingungen und Brandschutzangelegenheiten), ohne dass diese für den Mieter einen Grund sein können, die Vereinbarung aufzulösen oder Schadenersatz zu fordern.

Die 'Gebrauchsvorschriften in Bezug auf Brandschutz' (siehe unten) sind ein integraler Bestandteil dieser Mietbedingungen.

### **Versicherung/Genehmigungen**

Kosten für Versicherung und / oder Verwahrung von Gütern des Mieters als auch die erforderlichen Genehmigungen für die zu veranstaltenden Aktivitäten (siehe Gebrauchsvorschriften in Bezug auf Brandschutz), müssen vom Mieter selbst veranlasst oder angefordert werden. Die eventuell damit verbundenen Kosten sind vom Mieter zu übernehmen.

### **Saaleinteilung/Rollstühle**

Die Anzahl Personen in den Sälen darf nicht höher als die Anzahl der Stühle, die sich im Moment im Saal befinden, sein. Rollstühle dürfen ausschließlich an den angegebenen Stellen hingestellt werden. Wenn diese Verbote nicht eingehalten werden, dann wird die Aufführung oder das Ereignis usw. sofort gestoppt.

### **Dekorationen/Poster**

Publizitätsäußerungen, Werbung und Dekorationen jeder Art, dürfen nur in Absprache und mit Zustimmung der Geschäftsführung der DRU Kulturfabrik im Gebilde angebracht werden. Konfetti, Reis oder andere Streuselsachen sind nicht erlaubt. Falls es doch verwendet wird, dann wird die DRU Kulturfabrik sich für alle Reinigungskosten auf den Mieter erholen.

Die Geschäftsführung behält sich das Recht vor, sich über Aufschriften, Dekorationen usw., die der Mieter anbringen möchte, zu beschweren. Das Urteil des Vermieters in diesem Fall ist entscheidend.

### **Reinigungskosten**

Unmittelbar nach dem Ende der vom Mieter veranstalteten Aktivitäten müssen die eventuellen Dekors, (nach Zustimmung) angebrachte Dekorationen, Verpackungen, Müll usw. vom Mieter abgeführt werden. Alle Räume müssen 'besenrein' übergeben werden. Alle Dekor-Materialien müssen am selben Tag mitgenommen werden. Wenn der Mieter diese Anforderungen nicht erfüllt, dann werden dem Mieter zusätzliche Reinigungskosten

angerechnet. Die Reinigungskosten sind im Mietpreis inbegriffen. Im Falle außerordentlicher Verschmutzung werden zusätzliche Gebühren anfallen.

### **Untervermietung**

Untervermietung der Räume und / oder die Zurverfügungstellung der Räume durch den Mieter an Dritten, eventuell gegen eine Gebühr, ist ohne Zustimmung der DRU Kulturfabrik in keiner Form gestattet.

### **Arbeitsbedingungengesetz**

Die DRU Kulturfabrik ist als Vermieter berechtigt, um zu bestimmen ob eine oder mehrere Personen für die Technik bzw. Ton benötigt werden. Diese Kosten werden auf der Basis der Nachkalkulation in Rechnung gestellt.

Wenn die DRU Kulturfabrik einschätzt, dass im Zusammenhang mit den gesetzlichen Vorschriften (unter anderem mit dem Arbeitsbedingungengesetz und Arbeits- und Ruhezeitengesetz), auf der Bühne mehr Techniker benötigt werden, dann müssen diese Vorschriften unbedingt eingehalten werden. Der Mieter muss den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

### **Allgemeines Rauch- und Alkoholverbot**

Für die ganze DRU Kulturfabrik gilt ein striktes Rauchverbot. Die Verwendung von alkoholischen Getränken während des Aufbaus, der Proben, Aufführungen u. dergl. ist für jene Leute, die sich auf der Bühne (oder in anderen nicht für das Publikum bestimmten Räumen) befinden, streng verboten.

### **Nähere Gebrauchsvorschriften in Bezug auf Brandschutz**

Die näheren Gebrauchsvorschriften in Bezug auf den Brandschutz und Hilfeleistung sind integraler Bestandteil der allgemeinen Bedingungen. Verwender der DRU Kulturfabrik sind verpflichtet, die Gebrauchsvorschriften in Bezug auf den Brandschutz einzuhalten.

### **Parken**

Be- und entladen nur über die Be- und Entladestelle. Nach dem Be- / Entladen müssen die PKW wieder entfernt und auf dem Parkplatz geparkt werden.

### **Fluchtwege**

Notausgänge, Treppen und Gänge müssen immer freibleiben. Feuerlöscheinrichtungen müssen immer sichtbar sein. Kabel und Schnüre dürfen nicht lose auf den Boden gelegt werden.

### **Polsterung und Dekorationen**

- Kein offenes Feuer oder Geräte, die warm werden, in der Nähe von brennbaren Materialien
- Boden- und Treppenbeläge dürfen nicht rutschen, sich aufwickeln oder aufrollen.
- Vorhänge und andere senkrechte Polsterung müssen 10 cm frei vom Boden bleiben, das Material darf nach NEN 1722 und 1722a (vergl. DIN 4102 in Deutschland) nicht leicht entflammbar sein.
- Der Gebrauch von Kunststoffen ist verboten, es sei denn, dass diese aus einem feuerhemmenden Material einer A-Klasse hergestellt worden sind.
- Styropor, Tempex und Roofmate dürfen verwendet werden, unter der Bedingung dass diese Produkte mit Käsetuch ausgestattet sind und danach mit einer feuerhemmenden Schicht versehen worden sind; die Verwendung von Nylonfaden zum Aufhängen von Sachen, ist verboten.
- Dekorationen müssen mindestens 2,50 m über dem Boden hängen, das Material darf nicht leicht entflammbar sein und darf im Falle eines Feuers keine starke Rauchentwicklung geben.
- Luftballons mit brennbarem Gas gefüllt, sind nicht zulässig.

- Befestigung von Dekorationen, Postern u. dergl. nur nach Zustimmung und laut Anweisung der Geschäftsleitung.
- Alle verwendeten Materialien, Hilfsmittel, Verpackungen und Müll müssen nach dem Ablauf der Mietzeit aus dem Gebäude entfernt worden sein.
- Der Einsatz von Rauchmaschinen ist nicht erlaubt.

#### **Offenes Feuer**

- Kerzen müssen auf stabilen, nicht-entflammaren Ständern befestigt sein.
- Für die Verwendung von offenem Feuer und Feuerwerk muss mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung bei der Feuerwehr um schriftliche Zustimmung gebeten werden und muss vor der Veranstaltung / Aktivität mit der Geschäftsführung bzw. mit dem Technikchef abgestimmt werden.

#### **Ausstellungsstände, Bühnen, Buden u. dergl.**

- Baubestandteile nur aus feuerbeständigem Material, Holz oder Hartfaserplatten und dergleichen mit einer minimalen Dicke von 3,5 mm. Das Material muss mindestens der Klasse 3 von NEN 6065 entsprechen NEN 6065 (vergl. DIN EN 13501-1).
- Glasplatten nur aus Sicherheitsglas oder genügend bewaffnetem Glas.
- Textilwaren, eventuell in Kombination mit anderen Materialien müssen im jeden Fall der Eigenschaft 'schwer entflammbar' von NEN 1722 und 1722a entsprechen (vergl. DIN 4102 in Deutschland); horizontal hängende Textilwaren müssen mit Metallfäden unterspannt worden sein, die sich nahe zusammen befinden.
- Textilwaren, die gegen Brennfähigkeit imprägniert worden sind, müssen spätestens 24 Stunden vor dem Gebrauch der Geschäftsführung bzw. dem Technikchef vorgelegt werden.
- Kunststoffolie und Papier dürfen nur verwendet werden, wenn diese Materialien auf Tafel verklebt worden sind; die Kombination soll mindestens der Klasse 3 von NEN 6065 entsprechen (vergl. DIN EN 13501-1).
- Keiner der verwendeten Stoffe dürfen bei Aufwärmung oder Heizung für die Gesundheit schädliche Gasse oder Dämpfe abgeben und dürfen nicht tropfen.